

# ■ Dschibuti

Von Ministerialdirigent Dr. *Dietrich Nelle*, Berlin

Stand: 1.12.2004

## Hinweis

(Stand: 6.8.2019)

Mit der Ausfertigung durch den Präsidenten am 12.4.2018 ist, nachdem zuvor die Nationalversammlung mit großer Mehrheit zugestimmt hatte, im Zuge einer größeren Reform der Zivilgesetzgebung der bislang fortgeltende französische Code civil v 1804 idF v 2.9.1887 durch ein neues **Zivilgesetzbuch** (Code civil) abgelöst worden. Gleichzeitig wurde ein neues **Zivilprozessgesetzbuch** (Code de procédure civile) verabschiedet. Beide Gesetze sind am 15.4.2018 im Amtsblatt verkündet worden und am selben Tag im Kraft getreten. Die Reform erfolgte mit internationaler Unterstützung insbesondere durch französische Juristen. In einer Verlautbarung des Justizministeriums heißt es, dass die neue Gesetzgebung »der Ansiedlung von Investoren und ausländischen Unternehmen förderlich sein kann«. Das ebenfalls zur Überarbeitung stehende Familiengesetzbuch wurde bislang nur punktuell geändert.

Das Zivilgesetzbuch enthält im Titel II seines mit »Über die Personen« betitelten Ersten Buches Regelungen zum **Staatsangehörigkeitsrecht** (Art 26–64 ZGB). Diese treten an die Stelle des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von 2004. Das Staatsangehörigkeitsrecht hat damit eine neue rechtliche Grundlage erhalten.

Art 27 ZGB unterscheidet wie das bisherige Recht zwischen der Staatsangehörigkeit kraft Abstammung und der Staatsangehörigkeit kraft nachträglichen Erwerbs. Die Staatsangehörigkeit kraft Abstammung ist in Kapitel II des Titels II Ersten Buches (Art 29–32 ZGB) inhaltlich im Wesentlichen genauso geregelt wie bisher. Allerdings entfällt die bisherige Privilegierung der Abstammung väterlicherseits. Die bisher in Art 8 StAG enthaltene Übergangsbestimmung ist ebenfalls entfallen. Auch die Vorschriften über die Staatsangehörigkeit kraft nachträglichen Erwerbs (nunmehr geregelt in den Art 33–46 in Kapitel III des Titels II) sind grundsätzlich deckungsgleich mit den entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts. Die im bisherigen Recht enthaltene Vorschrift über die Einbürgerung ausländischer Ehegatten von Staatsangehörigen (Art 12 StAG) wurde gestrichen, jedoch erstreckt sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit weiterhin auf minderjährige eheliche Kinder (jetzt: Art 36 ZGB). Wie bisher können Staatsangehörigkeitsbescheinigungen ausgestellt werden (Art 62 ZGB).

Das Gesetzbuch enthält darüber hinaus umfängliche **familienrechtliche Vorschriften**. Diese verdrängen jedoch nicht das Familiengesetzbuch (Code de la famille), für das ebenfalls Reformen geplant sind (nachdem es bereits 2014 eine partielle Reform gegeben hat, siehe unten). Vielmehr gilt nach Art 11 Abs 3 ZGB für das sogenannte gewohnheitsrechtliche Familienrecht (»droit commun de famille«), bei dem es sich inhaltlich um islamisches Recht handelt und für das das Tribunal de Statut Personnel zuständig ist, nach wie vor der Code de la famille. Dies betrifft nach dem Wortlaut der Vorschrift die Bereiche Ehe, Scheidung, Kindschaft, Erbrecht und Schenkungen, dürfte aber letztlich für alles gelten, was im Code de la famille geregelt ist. Das Zivilgesetzbuch hat dagegen im Bereich des Familienrechts nur Geltung, soweit die Zivilkammer des Tribunal de Première Instance zuständig ist. Faktisch bedeutet das, dass eine Anwendung des Familienrechts des Zivilgesetzbuchs in erster Linie für Ausländer und darüber hinaus für die kleine Minderheit äthiopisch-orthodoxer und katholischer Christen infrage kommt, da der größte Teil der Bevölkerung muslimischen Glaubens ist und dem islamischen Recht des Familiengesetzbuchs unterfällt. Soweit die Vorschriften des neuen Zivilgesetzbuchs nicht Familienrecht iES betreffen, sondern Angelegenheiten, die im Familiengesetzbuch nicht geregelt sind (zB Registerrecht, Namensrecht, IPR) sind sie allerdings auch für Muslime anwendbar.

Das Erste Buch des Zivilgesetzbuchs umfasst folgende Titel mit familienrechtlicher Relevanz: »Über die Zivilstandsurkunden« (Titel III mit den Art 65–131, wovon Art 91–98 das Namensrecht betreffen), »Über den Wohnsitz« (Titel IV mit den Art 132–141), »Über die Verschollenen« (Titel IV mit den Art 142–162), »Über die Ehe« (Titel VI mit den Art 163–239), »Über die Scheidung« (Titel VII mit den Art 240–344), »Über die Kindschaft« (Titel VIII mit den Art 345–434), »Über die Adoptivkindschaft« (Titel IX mit den Art 435–472), »Über die elterliche Autorität« (Titel X mit den Art 473–513), »Über die Minderjährigkeit, die Vormundschaft und die Emanzipation« (Titel XI mit den Art 514–572) »Über die Volljährigkeit und die durch das Gesetz geschützten Volljährigen« (Titel XII mit den Art 553–623), »Über die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen und der unter Vormundschaft stehenden Volljährigen« (Titel XIII mit den Art 624–644) und »Über die Maßnahmen zum Schutz von Gewaltopfern« (Art 645–649).

Art 180 ZGB behandelt die Anerkennung von Auslandsehen von Staatsangehörigen von Dschibuti untereinander sowie von gemischtnationalen Ehen). Art 344 ZGB legt fest, dass Scheidung und Trennung von Tisch und Bett dem Recht von Dschibuti unterfallen, sofern beide Eheleute die Staatsangehörigkeit von Dschibuti haben, beide ihren Wohnsitz in Dschibuti haben oder kein ausländisches Recht eine Zuständigkeit vorsieht, während die Gerichte von Dschibuti zuständig sind. Darüber hinaus sind einzelne Vorschriften mit Auslandsbezügen unsystematisch über das Gesetzbuch verstreut.

Ein am 30.4.2019 ausgefertigtes Änderungsgesetz zum Code civil betrifft weder Staatsangehörigkeitsrecht noch Familienrecht. Ein am 4.7.2019 ausgefertigtes Änderungsgesetz (Gesetz Nr 54/AN/19) ergänzt Art 435 ZGB und erlaubt im Anwendungsbereich des Zivilgesetzbuchs außer Eheleuten auch unverheirateten Personen, die min-

destens 28 Jahre alt sind, eine Adoption. (Siehe zur Adoption den letzten Absatz dieses Hinweises.)

Im Internet ist der Text des Zivilgesetzbuchs unter <https://www.presidence.dj/AnnexeTextes/Annexe5ad3535c167d020180415032756.pdf> zu finden, das Änderungsgesetz vom 4.7.2019 unter <https://www.presidence.dj/texte.php?ID=54&ID2=2019-07-04&ID3=Loi&ID4=13&ID5=2019-07-15&ID6=n> (alle Internetfundstellen zuletzt abgerufen am 6.8.2019).

Das neue **Zivilprozessgesetzbuch** (im Folgenden ZPGB) enthält einige Vorschriften zum Internationalen Verfahrensrecht. Die internationale Zuständigkeit der Gerichte von Dschibuti richtet sich laut Art L.313-12 Abs. 3 ZPGB nach den Regeln über die örtliche Zuständigkeit, sofern sich nicht aus einem internationalen Abkommen etwas anderes ergibt. Nach Art L.221-3 ZPGB und Art L.394-8 ZPGB sind ausländische Urteile nur dann vollstreckbar, wenn sie durch ein einheimisches Gericht für vollstreckbar erklärt wurden, sofern sich nicht aus einem internationalen Abkommen etwas anderes ergibt. Hierauf nimmt auch Art L.222-4 ZPGB Bezug. Nach Art L.313-2 ZPGB kann der Kläger das Gericht seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes anrufen. Hält er sich im Ausland auf, kann er ein beliebiges inländisches Gericht anrufen. Nach Art L.325-13 ZPGB lehnt der Richter, wenn er ein ausländisches Gericht für zuständig erachtet, die Annahme der Klage ab und weist die Parteien darauf hin. Die Zustellung von Urteilen an Parteien, die sich im Ausland aufhalten, kann laut Art L.376-7 ZPGB an deren Wohnsitz in Dschibuti erfolgen. In den Art L.377-1 – L.377-12 ZPGB sind die Zustellung und Bekanntgabe inländischer Rechtsakte im Ausland und ausländischer Rechtsakte im Inland ausführlich geregelt. Versäumnisurteile gegen Personen, die sich im Ausland aufhalten, müssen die zur Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung getroffenen Maßnahmen besonders darlegen (Art L.393-31 ZPGB).

Die Bestimmung des Ehegüterrechtsregimes bei in Dschibuti geschlossenen Ehen mit Auslandsbeteiligung regeln Art L.622-15 und Art L.622-16 ZPGB. Geregelt sind überdies der Wechsel des Ehegüterrechtsregimes aufgrund der Anwendung ausländischen Rechts (Art L.622-17 – Art L.622-19 ZPGB) sowie der Wechsel eines im Ausland begründeten Güterrechtsregimes aufgrund der Anwendung des Rechts von Dschibuti (Art L.622-20 ZPGB).

Im Internet ist das Zivilprozessgesetzbuch unter <https://www.presidence.dj/AnnexeTextes/Annexe5ad35519cf8d820180415033521.pdf> zu finden.

Das **Familiengesetzbuch** (Code de la famille) ist durch Gesetz Nr 56/AN/14 vom 30.9.2014 zur Änderung und Vervollständigung des Code de la famille modifiziert worden. Das Adoptionsverbot des Art 80 FamGB wurde mit einem Vorbehalt zugunsten von Bestimmungen des Titels 7 des Gesetzbuchs versehen. In einer Neufassung der Art 87 ff FamGB (in ebendiesem Titel) wurde die sogenannte Schutzadoption (adoption-protection) geregelt. Diese wird bei bekannter Abstammung vor dem Notar, sonst durch den Richter vorgenommen (Art 87 FamGB). Voraussetzungen, um sie zu beantragen, sind nach Art 88 FamGB die Staatsangehörigkeit von Dschibuti, die Eigenschaft als Muslim, bei Paaren eine Ehe, ein Mindestalter von 30 Jahren, hinreichende finanzielle Mittel und ein guter Leumund. Die Schutzadoption kann durch den Richter widerrufen werden, wenn das dem Kindeswohl entspricht oder ein sonstiger schwerwiegen-

der Grund vorliegt, wobei der Widerruf denselben Bedingungen unterliegt wie der Entzug des Sorgerechts (Art 91 FamGB). Da das Gesetz keine Entstehung eines Kindestschaftsbands vorsieht, muss man davon ausgehen, dass diese Form der Adoption keiner Adoption iES entspricht, sondern einem Kafala-Verhältnis iS des islamischen Rechts (so auch die Information des frz Außenministeriums unter <https://www.diplomatie.gouv.fr>, »Adopter à l'étranger«, Länderinformation zu Dschibuti mit Stand Dezember 2018). Fraglich ist, in welchem Verhältnis die entsprechenden Vorschriften des Familiengesetzbuchs zu den umfänglichen Adoptionsvorschriften des neuen Zivilgesetzbuchs stehen, die sowohl die Volladoption (Art 435 ff ZGB) als auch eine einfache Adoption (Art 461 ff ZGB) vorsehen. Hierzu gibt es bisher keine gesicherten Informationen (so auch die genannte Information des frz Außenministeriums). Wenn für Adoptionen (bzw Schutzadoptionen) muslimischer Kinder ausschließlich das Familiengesetzbuch anwendbar wäre, bliebe für die detaillierten Adoptionsvorschriften des neuen Zivilgesetzbuchs in der Praxis kaum ein Anwendungsbereich.

Das Gesetz Nr 56/AN/14 ist im Internet unter <https://www.presidence.dj/texte.php?ID=56&ID2=2014-09-30&ID3=Loi&ID4=18&ID5=2014-09-30&ID6=n> zu finden.

*Dr. Dietrich Nelle*

(Diese Seite hat Anschluss an Seite 3)

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 6
  - A. Allgemeines 6
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 10
    - 1. Verfassung v 4.9.1992 10
    - 2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit v 24.10.2004 10
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 12c
  - A. Allgemeines 12c
    - 1. Rechtsquellen 12c
    - 2. Internationale Abkommen 12d
    - 3. Internationales Privat- und Verfahrensrecht 12e
    - 4. Personenrecht 13
    - 5. Eherecht 14
    - 6. Kindschaftsrecht 18
    - 7. Namensrecht 19
    - 8. Personenstandsrecht 20
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 20
    - 1. Familiengesetzbuch v 2002 20
    - 2. Gesetz über die Neuordnung der Gerichtsbarkeit in Personenstandssachen, deren Zuständigkeiten und Verfahrensregeln v 25.6.2003 31
    - 3. Gesetz über das Notariat v 7.7.2002 32

# I. Vorbemerkungen<sup>1</sup>

1. Die **Republik** Dschibuti verdankt ihre Existenz in der heutigen Form der Berliner Konferenz von 1884, welche Frankreich neben den britischen Besitzungen in Britisch-Somaliland, Aden und dem Sudan sowie den in Eritrea und Somalia präsenten Italienern einen wertvollen Stützpunkt in strategischer Lage an bedeutsamen Seeverkehrswegen durch den 1869 eröffneten Suez-Kanal nach Indien sowie Ost- und Südafrika sicherte. Zuvor hatte das Gebiet seit dem 1. Jahrhundert zum axumitischen Königreich, dem Vorläufer des heutigen Äthiopiens, gehört und stand seit dem 16. Jahrhundert unter ottomanischer bzw. ägyptischer Herrschaft. Nach 1888 war es zunächst als Französisch-Somaliland bzw. Territorium der Afar und Issa bekannt<sup>2</sup>, bevor es am **27. 6. 1977** seine staatliche **Unabhängigkeit** erhielt. Die Staatsgrundsätze sind in Art 1 der Verfassung vom 4. 9. 1992 (unten II B 1) enthalten<sup>3</sup>. Amtssprachen sind Arabisch und Französisch (Art 1 Abs 5 Verf), Somalisch und Afar die lokalen Verkehrssprachen.

## 1 Abkürzungen:

FamGB	Familiengesetzbuch von 2002
JO	Journal Officiel
PStGerG	Gesetz über die Neuordnung der Gerichtsbarkeit in Personenstandssachen von 2003
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz von 2004

## Abgekürzt zitierte Literatur:

<i>Ali Raza</i>	Adoption in Islamic Law, Islamic Studies 1980, 283ff
<i>Naqvi</i>	Probleme der Modernisierung des islamischen Familienrechts, VRÜ 1969, 187ff
<i>Jaeger</i>	Das Vaterschaftsanerkennnis im Islamrecht und seine Bedeutung für das deutsche internationale Privatrecht, 1971
<i>Kohler</i>	La constitution de la République de Djibouti du 15 septembre 1992, Revue Juridique et Politique 1993, 59ff
<i>Le Progrès</i>	La République de Djibouti se dote d'un code de la famille, Le Progrès Nr 44 vom 29. 11. 2001, S 6ff
<i>Lochouarme</i>	République de Djibouti, Annuaire de Législation française et étrangère 1983, 139ff
<i>Nelle I</i>	Neue familienrechtliche Entwicklungen am Horn von Afrika (Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia und Sudan), StAZ 2004, 93ff
<i>Nelle II</i>	Neue familienrechtliche Entwicklungen im Maghreb (Marokko, Algerien, Libyen, Mauretanien und Tunesien), StAZ 2004, 253ff
<i>Rohe</i>	Rechtsfragen bei Eheschließungen mit muslimischen Beteiligten, StAZ 2000, 161ff
<i>Said Ramadan</i>	Das islamische Recht: Theorie und Praxis, 1979
UNHCR	UN High Commissioner on Human Rights (UNHCR), Djibouti: Would mar-

riage to a Djiboutian permit someone to acquire Djiboutian citizenship? Information regarding the possibility for someone born in Djibouti of Somali parents to acquire Djiboutian citizenship, REFINFO v 1.1.1990; Information sur la double citoyenneté el l'obtention de la citoyenneté française par les Djiboutiens, REFINFO v 1.5.1990; Information Regarding Djiboutian citizenship laws and in particular the possibility for someone born in Djibouti of Non-Djiboutian parents to acquire Djiboutian citizenship, REFINFO v 1.6.1990; La Corne de l'Afrique: Nationalités multiples chez les Somalis, REFQUEST v 1.1.1992; Mixed marriages between an Issa man and a Midgan woman, REFINFO v 1.4.1995; Information on whether Sharia law allows a woman to access to her children when custody is given to the husband, REFINFO v 1.8.1995; Djibouti: Female Genital Mutilation (FGM) including prevalence, age it is practised and laws against it, REFINFO v 1.2.1999; Mixed marriages between an Issa man and a Midgan woman, REFINFO v 1.4.1999; Information permettant de savoir si le nouveau code de la famille est déjà en vigueur, REFINFO v 1.9.2000; Situation des femmes en ce qui concerne la violence conjugale, REFINFO v 18.10.2000; Information indiquant si les mariages forcés sont pratiqués chez les Issas et âge moyen des femmes qui sont forcées à se marier, REFINFO v 13.6.2001.

<sup>2</sup> Vgl dazu *Chiroux*, Le nouveau statut du territoire français des Afars et Issas, Recueil Penant 1968, 2ff.

<sup>3</sup> *Leclercq* S 59ff.

2. Das zwischen Somalia, Äthiopien und Eritrea in Nordostafrika gelegene Land hat rund 700.000 Einwohner. Davon zählen rund 60 Prozent zu den Somali, vor allem den Issa<sup>4</sup>, rund 35 Prozent zu den Afar<sup>5</sup> (auf Arabisch auch Danikhil genannt), einer weiteren hamitischen Volksgruppe, rund 5 Prozent sind arabisch-, französisch- oder griechischstämmig oder gehören sonstigen Gruppen an. In beiden Hauptgruppen ist das Zugehörigkeitsgefühl zur jeweiligen Familie und zum jeweiligen Clan stark ausgeprägt<sup>6</sup>. In den zumeist unfruchtbaren ländlichen Regionen herrscht nomadische Viehzucht vor. Viele Nomaden wechseln kontinuierlich über die Staatsgrenzen in die Nachbarländer und zurück<sup>7</sup>. In der Hauptstadt Dschibuti-Stadt ist der Hafen der zentrale Wirtschaftsfaktor. Die Bevölkerung gehört fast ausschließlich der sunnitischen Richtung des Islam an.

Das Zusammenleben der Familien ist auch in der Hauptstadt Dschibuti-Stadt weitgehend von traditionellen Verhaltensmustern gekennzeichnet<sup>8</sup>. Die **Sozialstrukturen** sind patrilinear ausgerichtet. Der Mann ist Familienoberhaupt. Bei Heiraten über Clangrenzen hinweg gehören die Kinder zum Clan des Vaters<sup>9</sup>. Frauen heiraten oft in noch sehr jungem Alter<sup>10</sup>. Die Beschneidung von Mädchen ist fast universell<sup>11</sup>. Auch finden nach wie vor erzwungene Eheschließungen statt<sup>12</sup>.

3. Die **Rechtsordnung** des Landes ist geprägt durch eine Mischung aus französisch-kontinentaler Rechtsmethodologie, arabisch-islamischen Grundüberzeugungen und der Nachwirkung traditionellen Gewohnheitsrechts. Nach der Verfassung von 1992<sup>13</sup> ist Dschibuti eine demokratische, souveräne und unteilbare Republik (Art 1 Abs 1 Verf). Islam ist Staatsreligion. Der Staat sichert die Gleichheit vor dem Gesetz ohne Unterschied nach Sprache, Herkunft, Rasse, Geschlecht oder Religion (Art 1 Abs 2 Verf). Die Verfassung gewährleistet Bürger- und Menschenrechte und sieht eine präsidial ausgerichtete Staatsorganisation vor. Das monokameral organisierte Parlament ist zuständig für die Gesetzgebung ua in Staatsangehörigkeits-, Personen-, Familien- und Erbsachen und in Justizangelegenheiten. Der Staatspräsident verkündet die von der Nationalversammlung verabschiedeten Gesetze innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung, sofern er keine zweite Lesung verlangt (Art 34 Verf). Er ist außerdem für die Durchführung der Gesetze verantwortlich.

4. Die traditionellen islamischen Sharia-Gerichte<sup>14</sup> wurden 2003 durch **staatliche Personenstandsgerichte** ersetzt<sup>15</sup>. Diese sind ua für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, welche sich auf die Ehe, Abstammung, Scheidung, Personensorge für die Kinder, Unterhaltspflichten, Geschäftsunfähigkeit, Verschollenheit, Vormundschaft sowie Erbschaftsangelegenheiten und Schenkungen beziehen (Art 6 PStGerG). Diese Gerichte werden ausschließlich nach dem Grundsatz der streitigen Verhandlung tätig, sind also

4 Vgl Sacco, *Le Grande Linee del Sistema Giuridico Somalo*, Mailand 1985, S 157ff; *Laitin/Samatar*, Somalia: Nation in Search of a State, Boulder (Co) 1987.

5 *Guedda*, Le mariage coutumier dans la société Afar, Science et Technique – Revue de l'ISERST (Dschibuti) 1989, 131ff.

6 *Absieh/Botrol*, Djibouti: Les institutions politiques et militaires, Paris 1986, S 39.

7 UNHCR, REFQUEST v 1.1.1992.

8 UNHCR, REFINFO v 18.10.2000.

9 UNHCR, REFINFO v 1.4.1999.

10 UNHCR, REFINFO v 13.6.2001.

11 UNHCR, REFINFO v 1.2.1999.

12 UNHCR, REFINFO v 13.6.2001.

13 Vgl *Leclercq* S 71ff.

14 Vgl UNHCR, REFINFO v 1.8.1995.

15 G über die Neuordnung der Gerichtsbarkeit in Personenstandssachen, auszugsweise abgedr u III B 2.



zB auch hinsichtlich der Regelung von Scheidungsfolgen, Personensorge für die Kinder und dergleichen an die Anträge der Parteien gebunden (Art 14, 18 Abs 1 PStGerG). Dabei wird das öffentliche Interesse durch die Teilnahme der Staatsanwaltschaft als eigenständige Partei oder auf Seiten einer der Parteien gewahrt (Art 28 PStGerG). Im Scheidungsverfahren sowie sonstigen Zuständigkeitsbereich der Personenstandsgerichte hat sich das Gericht vorrangig um eine Versöhnung der Parteien zu bemühen (Art 15 PStGerG).

## II. Staatsangehörigkeit

### A. Allgemeines

1. Das **Staatsangehörigkeitsgesetz von 2004** ersetzt die Vorgängerkodifikation von 1981, welche kurz nach der Unabhängigkeit erlassen worden war<sup>1</sup>. Nach der bereits 2002 vollzogenen Reform des Familienrechts bildet diese Novellierung einen weiteren Meilenstein bei der Modernisierung der Gesetzgebung insbesondere im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot.

Es kennt nur noch die beiden Formen des Erwerbs kraft Geburt oder kraft späteren Erwerbs. Der originäre **Erwerb kraft Staatsgründung** bleibt auch künftig nach dem bisherigen Gesetz von 1981 zu beurteilen (vgl Art 3 u 8 StAG). Originär erworben hatte danach die dschibutische Staatsangehörigkeit, wer aus Dschibuti oder den umliegenden Gebieten stammte und bis zum Tag der Unabhängigkeit von Gesetzes wegen die Staatsbürgerschaft der damaligen Kolonialmacht Frankreich erhalten hatte. Bei Einbürgerungen galt dies jedoch nur, wenn der Betreffende aus einer für Dschibuti typischen Gemeinschaft stammte und auf seine französische Staatsbürgerschaft verzichtet hatte. Die gleichen Regeln sind auch auf Ehegatten und Kinder anzuwenden.

**Erwerb kraft Abstammung** (Art 2 Abs 1 StAG) Ein wichtiger Paradigmenwechsel des neuen Gesetzes besteht darin, dass künftig nicht nur der Vater, sondern genauso die Mutter ihre Staatsangehörigkeit an die gemeinsamen Kinder weitergeben kann (Art 4 StAG) und dies insbesondere auch dann, wenn der andere Elternteil Ausländer ist (Art 5 StAG). Das *ius soli* findet nur auf das in Dschibuti geborene Kind unbekannter Eltern Anwendung (Art 6 S 1 StAG). Es verliert allerdings rückwirkend die dschibutische Staatsangehörigkeit, wenn vor Erreichen der Volljährigkeit die Abstammung von einem Ausländer festgestellt wird (Art 6 S 2 StAG). Wird das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erst nach der Geburt festgestellt, tritt der Erwerb der dschibutischen Staatsangehörigkeit dennoch automatisch mit der Geburt ein (Art 7 Abs 1 StAG). Die Feststellung der Eigenschaft als Dschibutier beeinträchtigt jedoch nicht die Wirksamkeit von Dritten gegenüber auf der Grundlage der scheinbaren Staatsangehörigkeit vorgenommenen Rechtsgeschäften (Art 7 Abs 2 StAG). Bereits nach dem bisheri-

<sup>1</sup> G Nr 200/AN/1981 v 24.10.1981 über den Erlass eines StaatsangG, seit Oktober 1981 iK. Zur Beurteilung bis zum Inkrafttreten des neuen G erworbener Staatsan-

gehörigkeiten bleibt das bisherige Recht von Bedeutung. Es wird deshalb u B 2 Fn 4 in seinen wesentlichen Auszügen wiedergegeben.